

G e s e t z s a m m l u n g

für das

R ö n i g r e i c h S a c h s e n.

28.

40.) M a n d a t,

über die Verbürgungen der Frauenspersonen;

vom 6^{ten} November 1828.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.,
haben Uns, um den Bestimmungen über die Verbürgungen der Frauenspersonen eine grö-
ßere Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Gleichheit zu verschaffen, bewegen gefunden, Nach-
stehendes zu verordnen:

§. 1.

Zur Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann soll gehören:

- 1) daß sie vor dem competenten Richter (§. 5) geschehe;
- 2) daß dieser Richter die Ehefrau vorher über den Vermögensverlust, den sie durch die Verbürgung sich zuziehen kann, belehre;
- 3) daß dem Geschäfte ein bestätigter Geschlechtsvormund beitrete.

1) Verbürgun-
gen der Ehe-
frauen für die
Ehemänner.

Außerdem wird dabei vorausgesetzt, daß die Ehefrau volljährig und auch sonst ver-
fügungsfähig sei.

§. 2.

Unter der Verbürgung wird hier jede Zusicherung, für eine Verbindlichkeit des Ehe-
mannes zu haften, verstanden. Einerlei ist es, ob die Verpflichtung des Ehemannes be-
reits vorhanden ist, oder erst nachher eintritt; ob der Ehemann auch verpflichtet bleiben,
oder seiner Verbindlichkeit ganz entledigt werden sollte.